

EINLADUNG

Am **Donnerstag, 07.11.2013, 18.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal** des Rathauses in **Setterich**, An der Burg, eine Sitzung **des Ausschusses für Verkehr und Umwelt** der Stadt Baesweiler statt, zu der ich Sie hiermit einlade.


(Wilfried Menke)
Vorsitzender

TAGESORDNUNG :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt vom 23.05.2013
2. Anordnung eines Durchfahrverbotes für LKW im Bereich der Ortsdurchfahrt Setterich;
hier: Antrag der CDU-Ratsfraktion/ des CDU-Ortsverbandes Setterich vom 18.10.2013
3. Verkehrssituation auf dem Geh-/Radweg zwischen der Aachener Straße und der Bahnhofstraße;
hier: Versatzsperre
4. Fußläufige Situation im Bereich „In der Schaf“; Prüfung der Verbesserung der Barrierefreiheit
hier: Antrag der SPD-Fraktion
5. Parksituation im Bereich der Aachener Straße 218 und 220; Prüfung der Anlegung von Parkmöglichkeiten
hier: Antrag der SPD-Fraktion
6. Park- und Verkehrssituation im Bereich der Maarstraße bis Friedensstraße;
Prüfung der Ausweisung einer Einbahnstraße
hier: Antrag der SPD-Fraktion
7. Verkehrssituation im Bereich Steingässchen/Easingtonstraße

8. Fußgängerüberwege auf der Hauptstraße im Stadtteil Setterich
9. Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs, Hauptstraße Setterich;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
10. Verkehrssituation in der Hofstraße;
hier: Antrag des CDU-Ortsverbandes Loverich-Floverich-Puffendorf
11. Park- und Verkehrssituation in Floverich, Willibrorstraße, im Bereich der dortigen Gaststätte
hier: Antrag der SPD-Fraktion

(Zu den Tagesordnungspunkten 3. bis 11. wird auf die beigegefügte Niederschrift der Verkehrskommissionsbereisung vom 19.09.2013 verwiesen.)

12. Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der Neugestaltung der Hauptstraße/ 4. Bauabschnitt, zwischen Emil-Mayrisch-Straße und Bahnstraße
13. Abschluss von Verlängerungsvereinbarungen bezüglich der Sammelgroßbehälterverhältnisse (Duales System) zwischen der Stadt Baesweiler und der BellandVision GmbH
14. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes – Teilkonzept Altkleider – durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)
15. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler
16. Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen im Bereich Mariastraße 4;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 23.09.2013
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt
(Sitzung am 07.11.2013/ Punkt 2 der Tagesordnung)

**Anordnung eines Durchfahrverbotes für LKW im Bereich der Ortsdurchfahrt
Setterich;**

**hier: Antrag der CDU-Ratsfraktion/ des CDU-Ortsverbandes Setterich vom
18.10.2013**

Mit o.g. Schreiben beantragen die CDU-Ratsfraktion und der CDU-Ortsverband Setterich, dass der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung eines LKW-Durchfahrverbotes für die Ortsdurchfahrt Setterich zu beauftragen.

Hierbei verweist die CDU insbesondere darauf, dass durch Fertigstellung und Freigabe der „kompletten“ B 57n, mit Anschluss an die L 240n, eine sinnvolle Verbindung geschaffen werde, die von den Verkehrsteilnehmern und hier insbesondere vom Schwerlastverkehr angenommen werden muss.

Die angestrebte Umsetzung eines solchen Verbotes soll als flankierende Maßnahme zur Freigabe der fertiggestellten B 57n dazu beitragen, dass der LKW-Verkehr - sowie weitere überörtliche Verkehrsteilnehmer - auf diese ausweichen.

Ausdrücklich weist die CDU darauf hin, dass ein solches LKW-Verbot so ausgestaltet sein muss, dass andere Ortslagen nicht als „Umgehungsstrecke“ genutzt werden.

Bereits mit Freigabe des 1. Teilstücks der B 57n - zwischen B 56 und L 225 - hat die Verwaltung durch verschiedene Maßnahmen, beispielsweise im Anhörungsverfahren für zu genehmigenden Schwerlastverkehr sowie durch Gespräche mit Firmen im Baesweiler Gewerbegebiet und insbesondere auch Änderung der wegweisenden Beschilderung in Zusammenarbeit mit Straßen NRW, dazu beigetragen, dass eine Nutzung dieses Teilstücks der B 57n erfolgt.

Vielfach wird jedoch der dennoch fortbestehende LKW-Verkehr auf der Hauptstraße, wie auch die CDU in ihrem Antrag ausführt, von Bürgerinnen und Bürgern kritisch gesehen.

Eine deutliche Entlastung der Ortsdurchfahrt Setterich durch die Teilfreigabe der B 57n im Herbst 2011 war nach Ansicht der Verwaltung nicht zu erwarten, vielmehr wird erst durch die Gesamtfertigstellung der B 57n eine für viele Verkehrsteilnehmer sinnvolle Verbindung geschaffen.

Verkehrszählungen im Jahre 2012 und 2013 haben ergeben, dass bereits ein Rückgang der Nutzung der Ortsdurchfahrt Setterich, insbesondere durch den LKW-Verkehr, festzustellen ist. Nach Ansicht der Verwaltung wird die Zahl der durchfahrenden LKW auch durch eine auf Höhe der Emil-Mayrisch-Straße geschaffene Fahrbahneinengung (Zeitverlust), weiterhin rückläufig sein. Gerade aber durch die in den nächsten Monaten zu erwartende Freigabe der „kompletten“ B 57n ist ein weiterer, sehr deutlicher Rückgang der Durchfahrzahlen zu erwarten. Hier wurden in den letzten Wochen bereits - in Abstimmung mit Straßen NRW - entsprechende Änderungen vorhandener Wegweisungen, im Bereich L 240n/ B57, B 56/ B 57, aber auch in anderen Teilbereichen, angeordnet.

Die Verwaltung betrachtet die Ausweisung von Verkehrszeichen 253 „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“ mit dem Zusatz „Anlieferverkehr frei“ als sinnvolle Maßnahme zur Unterstützung der Freigabe der komplett fertiggestellten B 57n, denn erfahrungsgemäß bevorzugen die Verkehrsteilnehmer in der Regel die ihnen bekannten Strecken.

Nach Auskunft von Straßen NRW ist eine Freigabe der B 57n gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit der ausführenden Baufirma für Ende Januar 2014 vorgesehen (vorbehaltlich witterungsbedingter Verzögerungen).

Die Anordnung eines LKW-Durchfahrverbotes würde sich aus Sicht der Verwaltung anbieten auf Höhe der Kreuzung B 56/ B 57 sowie der Kreuzung L 225/ Hauptstraße. Im Verlauf der Hauptstraße von der L 225 bis zur Schmiedstraße (L 50) ist Straßen NRW als Straßenbaulastträger zu beteiligen.

Darüber hinaus sind die Polizei und ggfls. auch die StädteRegion Aachen zu beteiligen.

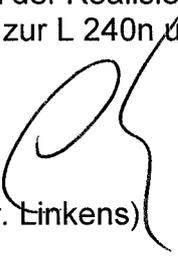
Wie die CDU in ihrem Antrag ausführt, muss ein solches LKW-Verbot jedoch so ausgestaltet sein, dass andere Ortslagen nicht als „Umgehungsstrecke“ genutzt werden. Daher hat die Einbeziehung des Teilbereichs der Hauptstraße zwischen L 225/ Adenauerring und Schmiedstraße besondere Wichtigkeit.

Ziel ist es, den LKW-Verkehr, der im Stadtteil Setterich weder seinen Ziel- noch seinen Herkunftsort hat, sondern den Stadtteil nur als „Durchfahrstrecke“ nutzt, auf die bald vorhandene Ortsumgehung umzuleiten. Dieser umzuleitende Durchgangsverkehr muss mittels Fahrverbot aktiv auf die B 57n gelenkt werden. Die Schaffung neuer Ausweichrouten muss ggfls. durch weitere Maßnahmen unterbunden werden. Nach Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme sind Gespräche mit der Polizei über anfängliche Kontrollen der Einhaltung des LKW-Verbots zu führen.

Vor diesem Hintergrund wird nochmals ausdrücklich auf den dringend notwendigen Bau der L 50n verwiesen.

Beschlussvorschlag:

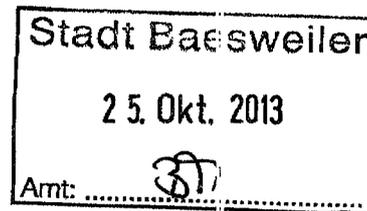
Die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt befürworten den Antrag und beschließen die entsprechenden Maßnahmen der Ausweisung eines LKW-Durchfahrverbotes im Bereich zwischen L 225/ Hauptstraße und B 56/ B 57 für den Fall der Realisierbarkeit. Ziel ist es, das LKW-Durchfahrverbot mit Freigabe der B 57n bis zur L 240n umzusetzen.


(Dr. Linkens)

Anlage

**CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Baesweiler/
CDU-Ortsverband Setterich**

52499 Baesweiler, 18.10.2013



**Herrn
Bürgermeister
Dr. Linkens
Rathaus**

FK 730

52499 Baesweiler

Antrag der CDU-Ratsfraktion/des CDU-Ortsverbandes Setterich auf Anordnung eines Durchfahrverbotes für Lkw im Bereich der Ortsdurchfahrt Setterich

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

mittlerweile ist ein Großteil der Bauarbeiten zur Neugestaltung der „Neuen Mitte“ auf der Hauptstraße in Setterich abgeschlossen. Neben einer deutlichen Attraktivitätssteigerung ist durch eine Geschwindigkeit von 30 km/h, die „rund um die Uhr“ gilt, sowie eine Schaffung von zwei Zebrastreifen und einer weiteren geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahme im Bereich der Emil-Mayrisch-Straße, auch die Verkehrssicherheit in diesem Bereich deutlich verbessert.

Vielfach wird jedoch der dennoch bestehende Lkw-Verkehr auf der Hauptstraße moniert, wenngleich die Verwaltung bereits seit Monaten insbesondere auch die Unternehmen des Gewerbegebietes auf die B 57n verweist. Es war sicher nicht zu erwarten, dass durch die Teilfreigabe der B 57n schon eine deutliche Reduzierung erreicht wird.

Durch Fertigstellung und Freigabe der kompletten B 57n mit Anschluss an die L 240n, wird eine sinnvolle Verbindung geschaffen, die von den Verkehrsteilnehmern und hier insbesondere vom Schwerlastverkehr, angenommen werden sollte.

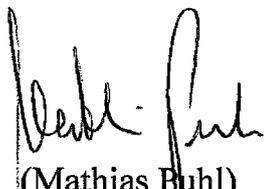
Zur weiteren Entlastung der Ortsdurchfahrt Setterich beantragen die CDU-Fraktion und der CDU-Ortsverband Setterich, dass der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung eines Lkw-Durchfahrverbotes zu beauftragen. Da ein solches Verbot vor Fertigstellung und Freigabe der kompletten B 57n nicht umsetzbar ist, sollte ein solches Verbot insbesondere auch als unterstützende Maßnahme für die neue Strecke, nach der Freigabe, umgesetzt werden.

Ein solches Lkw-Verbot muss allerdings so ausgestaltet sein, dass andere Ortslagen nicht als „Umgehungsstrecke“ genutzt werden. Problematisch dürfte hier ein Teilbereich der Hauptstraße, zwischen L225/Adenauerring, sein, da es sich hier immer noch um eine Landstraße (L 50) handelt.

Umso wichtiger ist daher endlich, wie so oft gefordert, der schnelle Bau der L 50n.

Ich bitte Sie, das Thema zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt zu setzen, um bereits jetzt Maßnahmen einzuleiten, die eine Nutzung der sinnvollen „Umgehungsstraße“ B 57n forcieren und so die Ortsdurchfahrt Setterich, insbesondere hinsichtlich des Lkw-Verkehrs, entlasten.

Mit freundlichen Grüßen



(Mathias Ruhl)
CDU-Fraktionsvorsitzender



(Franz Körlings)
Vorsitzender des CDU-OV Setterich

Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt
(Sitzung am 07.11.2013/ Punkt 12 der Tagesordnung)

**Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der Neugestaltung der Hauptstraße/ 4.
Bauabschnitt, zwischen Emil-Mayrisch-Straße und Bahnstraße**

Die Entwurfsplanung für die Neugestaltung des Abschnittes der Hauptstraße zwischen der Emil-Mayrisch-Straße und der Bahnstraße wurde bereits mehrfach in Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses behandelt. Eine abschließende Behandlung soll in der nächsten Sitzung am 12.11.2013 erfolgen.

Durch die Neugestaltung der Straße werden nach deren Fertigstellung verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich.

Zunächst sollte nach Ansicht der Verwaltung die bisherige Anordnung einer Tempo-30-Strecke, montags bis freitags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, beibehalten werden, da diese sich bewährt hat. Insbesondere ist hierdurch einerseits - hinsichtlich der vorgegebenen Geschwindigkeit - eine vernünftige Schulwegsicherung gewährleistet, andererseits – und das wäre bei weiteren Einschränkungen der Geschwindigkeit nicht der Fall – steht diese im Einklang mit einem leistungsfähigen ÖPNV.

Seitens der Verwaltung wird ferner vorgeschlagen, im Bereich der Bahnstraße, auf Höhe der GGS St. Andreas, zur weiteren Schulwegsicherung einen Fußgängerüberweg auszuweisen. Zwar besteht hier bereits eine Querungshilfe mit einem Erwachsenenlotsen, jedoch würde die Anordnung eines Fußgängerüberweges, die sowohl auf Grund der Zahl der querenden Fußgänger als auch der dort fahrenden Kraftfahrzeuge, rechtlich zulässig wäre, eine noch sicherere Querungsmöglichkeit bieten.

Der bisherige Fußgängerüberweg auf der Hauptstraße in der Nähe der Schmiedstraße würde auf Grund des dort vorgesehenen Kreisverkehrs und der geplanten Querungshilfen entfallen. Es soll jedoch auf Höhe der kath. Kirche nach Ansicht der Verwaltung ein weiterer Fußgängerüberweg angeordnet werden. Auch hier sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine zusätzliche Querungssicherung würde hier, vor allem für Besucher der Kirche, Kindergärten und auch für Bewohner und Besucher des Wohn- und Pflegeheimes, geschaffen.

Hinsichtlich der Parkflächen wird vorgeschlagen, auch hier dem Wunsch der Anwohnerversammlungen zu entsprechen, das Parken nur in gekennzeichneten Flächen zuzulassen. Im genannten Bereich sind nach der vorliegenden Entwurfsplanung 32 Parkplätze vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, bezüglich des Parkens im genannten Abschnitt, Zeichen 290 „Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ mit Zusatz „Parken nur in gegenzeichneten Flächen“ anzuordnen.

Zehn dieser Parklätze werden mit Zeichen 314-50 „Parkplatz“ ausgewiesen, damit auch für die Gewerbebetriebe im betroffenen Bereich freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Lage dieser Parkplätze wird in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt beauftragen die Verwaltung, die in der Vorlage dargestellten verkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen.

In Vertretung:


(Brünner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Verkehrs- und Umweltausschusses
(Sitzung am 07.11.2013 / Punkt 13 der Tagesordnung)

Abschluss von Verlängerungsvereinbarungen bezüglich der Sammelgroßbehälterhältnisse (Duales System) zwischen der Stadt Baesweiler und der BellandVision GmbH

Die Stadt hat mit dem Systembetreiber „Der grüne Punkt“ - Duales System Deutschland GmbH die Verlängerungsvereinbarung vom 08.01.2013/10.01.2013 zur Abstimmungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2013 und die Verlängerungsvereinbarung 08.01.2013/10.01.2013 zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2013 abgeschlossen.

In der alten Abstimmungsvereinbarung vom 16.11.2007/21.02.2008 wurde die Entwicklung und der Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verpackungen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung mit dem Systembetreiber Duales System Deutschland GmbH und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger abgestimmt.

In der ursprünglichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen vom 12.12.2003/16.12.2003 wurde ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,41 €/Einwohner und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Für die Abrechnung wird die durch das statistische Landesamt für das Gebiet der Stadt festgestellte Einwohnerzahl für den 30.06. des jeweiligen Vorjahres zu Grunde gelegt.

Mit dem pauschalen Entgelt sind sämtliche Leistungen und Kosten, die durch Abfallberatung und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen, abgegolten.

Zwischenzeitlich haben sich die Systembetreiber des Dualen Systems gemeinsam darauf geeinigt, dass die Ausschreibung des Leistungsvertrages zur Erfassung von Verkaufsverpackungen nicht mehr allein durch die Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH durchgeführt wird, sondern dass die Verantwortung für die Ausschreibung und die damit verbundene Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf die Systembetreiber per Verlosung aufgeteilt werden.

Für das Vertragsgebiet StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) (NW041) wurde die Ausschreibungsführerschaft für den Vertragszeitraum 2014-2016 der BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9 in 91257 Pegnitz zugelost. Dies hat die Treuhand GmbH Meiners Et Euler – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft mit Schreiben vom 29.08.2013 gegenüber der BellandVision GmbH bestätigt.

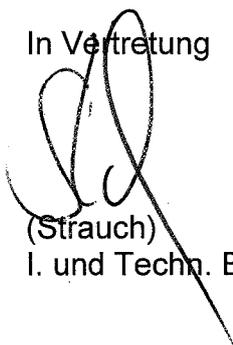
Die BellandVision GmbH hat mit Schreiben vom 17.10.2013 der Stadt die Verlängerung der mit dem Systembetreiber „Der grüne Punkt“ - Duales System Deutschland GmbH geschlossene Abstimmungsvereinbarung und die Verlängerung der mit dem Systembetreiber „Der grüne Punkt“ - Duales System Deutschland GmbH geschlossenen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen bis zum 31.12.2016 angeboten. Seitens der kommunalen Spitzenverbände liegen keine Gründe vor, die gegen einen Abschluss der beiden Verlängerungsvereinbarungen sprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrs- und Umweltausschuss schlägt dem Stadtrat vor zu beschließen:

Die Stadt schließt mit der BellandVision GmbH die Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung vom 16.11.2007/21.02.2008 und die Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen vom 12.12.2003/16.12.2003 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2016 ab.

In Vertretung



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Verkehrs- und Umweltausschusses
(Sitzung am 07.11.2013 / Punkt 14. der Tagesordnung)

**Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes – Teilkonzept Altkleider –
durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)**

Rechtliche Rahmenanforderungen

Der ZEW schreibt zurzeit das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für den Teilbereich „Altkleider“ fort. Vor Erlass des AWKs ist die Stadt nach § 5 a Absatz 2 des Landesabfallgesetzes zu hören.

Mit der Fortschreibung des AWKs verfolgt der ZEW das Ziel, die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verpflichten sicherzustellen, dass die Altkleider einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Zu: Einsammlung von Altkleidern ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet.

Nach dem Entwurf des AWKs ist die getrennte Entsorgungsmöglichkeit gegeben, wenn mindestens ein Altkleidercontainer je 1.000 Einwohner zur Verfügung steht.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Stadtgebiet Baesweiler ist der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.

Alternativ zur Erfassung von Altkleidern in eigener Zuständigkeit sieht der Entwurf des AWKs vor, Altkleider über gemeinnützige und / oder gewerbliche Sammlungen getrennt erfassen zu lassen. An diese Sammlungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ist für einen Zeitraum von mindestens einem bis höchstens drei Jahren durchzuführen.
- Die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ist in einem festzulegenden Umfang durchzuführen, der mindestens einen Altkleidercontainer je 1.000 Einwohner vorzusehen hat.
- Erfasste tragbare Altkleider sind möglichst ortsnahe einer Wiederverwertung zuzuführen (Second-Hand Kaufhäuser).

Bei der Wahl des Erfassungssystems und der Entscheidung, ob in eigener Zuständigkeit oder über gewerbliche / gemeinnützige Sammlungen Altkleider erfasst werden sollen, sollten die gebührenmindernden Erlöse wie auch soziale Aspekte berücksichtigt werden. Mischformen der beschriebenen Erfassungsmöglichkeiten sind ebenso denkbar wie die Aufgabenübertragung im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit.

Nach dem Entwurf des AWKs sollen Altkleider ab dem 01.01.2014 getrennt erfasst werden.

Derzeitiger Sachstand

Zurzeit erfolgt die Altkleidersammlung ohne Beauftragung durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung, sondern als eine gemeinnützige Sammlung durch das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Städteregion Aachen (DRK) und die Katholische Arbeitnehmer Bewegung KAB Aachen (KAB).

Bis Anfang Oktober 2012 standen im Stadtgebiet von Baesweiler neunzehn Altkleidercontainer. Von diesen neunzehn Altkleidercontainern stellte das DRK sechzehn Altkleidercontainer und die KAB drei Altkleidercontainer an den folgenden Standorten:

- 1 Container - Kindergarten Herzogenrather Weg 5 a - DRK
- 2 Container - Kindergarten Adenauerring 137 - DRK
- 6 Container - Rettungswache Grabenstraße 11 - DRK
- 1 Container - AWO In der Schaf - DRK
- 1 Container - Kindergarten Bahnhofstraße 88 b - DRK
- 1 Container - Privat Geschwister-Scholl-Straße - DRK
- 4 Container - Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler Beggendorfer Straße - DRK
- 3 Container - Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler Beggendorfer Straße - KAB

Aufgrund der Neuregelung zum Anzeigeverfahren für Sammlungen im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz zeichnete sich im Oktober 2012 ab, dass immer häufiger Altkleidercontainer ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Raum aufgestellt wurden. Neben der fehlenden Sondernutzungserlaubnis führten diese unerlaubt aufgestellten Altkleidercontainer auch zu Beschwerden aus der Bevölkerung, da diese unerlaubten Containerstandorte nicht regelmäßig geleert und der an den Containern abgestellte Abfall nicht durch das aufstellende Unternehmen entsorgt wurde. In diesen Fällen wurden die Container nach § 22 des Straßen- und Wegegesetzes vom Baubetriebshof entfernt, auf dem Baubetriebshof zwischengelagert und gegen Kostenerstattung für das Entfernen der Container aus dem öffentlichen Raum an die Eigentümer zurückgegeben.

Außerdem lagen eine Reihe von Anzeigen nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen bei der StädteRegion Aachen als untere Abfallwirtschaftsbehörde vor, die Voraussetzung für das Aufstellen von Altkleidercontainern auch auf privaten Flächen im Stadtgebiet waren.

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung mit gewerblich aufgestellten Altkleidercontainern regelmäßig negative Erfahrungen hinsichtlich einer regelmäßigen Entleerung und der Beseitigung von abgestellten Abfällen gemacht.

Um ein vorhandenes gemeinnütziges Sammelsystem von Altkleidercontainern im Mindestumfang von einem Altkleidercontainer je 1.000 Einwohner nachweisen zu können und gleichzeitig die Akzeptanz zusätzlicher Containerstandorte in der Bürgerschaft zu testen, wurden in Absprache mit dem DRK weitere acht Altkleidercontainer an folgenden Standorten aufgestellt:

- 1 Container - Herzogstraße - DRK
- 1 Container - Florianstraße - DRK
- 1 Container - Vereinsheim Puffendorf - DRK
- 1 Container - Cäcilienstraße Sportplatz Beggendorf - DRK
- 2 Container - Beggendorfer Straße ehemaliges Feuerwehrgerätehaus - DRK
- 2 Container - Peterstraße Festplatz – DRK

Ein weiterer Containerstandort in Floverich Fließstraße wurde nach Einwendungen aus der Bürgerschaft zwischenzeitlich wieder aufgegeben.

Die ursprüngliche Absicht weitere zwei Container für Altkleider im Bereich der Zufahrt zum Aldi-Markt in Setterich Hauptstraße aufzustellen, wurde zunächst zurückgestellt, bis die Einbindung der vorhandenen Altkleidercontainer von DRK und KAB in ein Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geklärt ist.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes – Teilkonzept Altkleider

Der Entwurf des AWKs sieht zwei Umsetzungsalternativen vor.

A. Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der im Entwurf des AWKs vorgesehene Aufbau eines eigenen Sammelsystems für Altkleider ist mit Kosten verbunden, bei denen nicht abzuschätzen ist, ob die Refinanzierung über die Erlöse für die Vermarktung der gesammelten Altkleider sichergestellt ist oder gar ein relevanter Beitrag zur Minderung der Abfallgebühren geleistet wird.

Alternativ zu dem Ziel, mit dem Aufbau eines eigenen Sammelsystems wirksam dem Aufstellen von Altkleidercontainern durch gewerbliche Sammler entgegenzuwirken, bietet die im Straßen- und Wegegesetz geregelte Sondernutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und die Ermächtigung zum Handeln bei einer unerlaubten Benutzung einer Straße genügend Möglichkeiten, die Aufstellung von Altkleidercontainern zu regeln.

Ein einzelner Altkleidercontainer stellt als unbedeutende bauliche Anlage im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 49 der Landesbauordnung zwar ein genehmigungsfreies Vorhaben dar. Unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten muss sich der Container aber einfügen und darf nicht verunstalten. Außerdem dürfen keine bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Durch die Beachtung von bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bestehen auch genügend Handlungsmöglichkeiten, um auf Containerstandorte für Altkleider auf privaten Grundstücken einwirken zu können.

B. Beauftragung

Bei einer Beibehaltung der von DRK und KAB ausgestatteten Containerstandorte für Altkleider bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, die aus der Verwertung der Altkleider erzielten Einnahmen zur Finanzierung gemeinwohlorientierter Aufgaben einzusetzen. Diese Möglichkeit der Einnahmeerzielung ist vergleichbar mit dem Angebot für die im Stadtgebiet ansässigen Vereine, Altpapier zu sammeln und mit dem Erlös die Vereinsarbeit, insbesondere im Jugendbereich, zu finanzieren.

C. Fazit

Beide Alternativen sind aus Sicht der Verwaltung gleichrangig. Im Rahmen der Umsetzung des AWK's ist die Alternative zu wählen, die für den Gebührenzahler die günstigste Variante darstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt zu der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes – Teilkonzept Altkleider - die Stellungnahme abgibt, dass die Sammlung von Altkleidern sowohl in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als auch als gemeinnützige Sammlung gleichrangig ist. Bei der Umsetzung des fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzeptes ist die Alternative zu wählen, die für den Gebührenzahler die günstigste Variante darstellt.

In Vertretung



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Verkehrs- und Umweltausschusses
(Sitzung am 07.11.2013 / Punkt 15 der Tagesordnung)

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler

Die beiden ungewöhnlich strengen Winter 2009/2010 und 2010/2011 haben auch zur einer Reihe von Entscheidungen der Gerichte hinsichtlich der Räum- und Streupflicht geführt. Im Ergebnis stellt die Rechtsprechung an den Winterdienst zugunsten des Fahrverkehrs sehr moderate Anforderungen. Für den Fußgängerverkehr sind aber deutlich höhere Anforderungen zu erfüllen.

Bei der Straßenreinigungssatzung darf die Stadt auf die Wirksamkeit ihrer Satzung vertrauen, die wörtlich einer vom Innenministerium des Landes und dem Städte- und Gemeindebund entworfenen Mustersatzung entspricht, bis sich diese im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung als teilweise unwirksam herausstellt.

Die geltende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler entspricht nicht der aktuellen Mustersatzung. In der Mustersatzung ist die Winterwartung ausdrücklich und ausführlich in einem eigenen Paragraphen geregelt, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung zu genügen. In der Mustersatzung wird deutlich zwischen der Winterwartung auf den Gehwegen, die inhaltlich weitergehender ist und der Winterwartung auf den Fahrbahnen unterschieden.

In der beigefügten Synopse ist der Entwurf der Neufassung und die aktuelle Fassung der Straßenreinigungssatzung gegenübergestellt. Die wesentlichen Änderungen im Entwurf der Straßenreinigungssatzung sind grau hervorgehoben. In § 1 Absatz 3 des Entwurfes der Neufassung sind die Gehwege abschließend definiert, während in der aktuellen Satzung die Definition auf zwei Absätze verteilt ist.

In den Fällen, in denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen ist, beschränkt sich die Winterwartung auf gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und die Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an die Straßenkreuzungen oder – einmündungen. Damit legt der Satzungsentwurf als Normalfall eine Winterwartungsqualität zugrunde, nach der die Gehwege inklusive genau beschriebener Übergänge über die Fahrbahn von den Anliegern gewartet werden, während die Stadt entscheidet, ob sie Winterwartung im Rahmen einer Winterdienstorganisation in der Straße leistet oder mangels Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit die Straße ungewartet lässt. Die Entscheidung der Stadt in einer Straße Winterwartung zu leisten, ist im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung getroffen, in dem die betreffenden Straßen in der Spalte Winterwartung mit „S“ bezeichnet sind.

Im Straßenverzeichnis wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Auguste-Renoir-Straße wird die Winterwartung der Fahrbahn nur im Bereich des Hauptzuges durch die Stadt durchgeführt. In den beiden Stichstraßen Auguste-Renoir-Straße 18 bis 22 und Auguste-Renoir-Straße 48 bis 64 wird die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen.

Bei der Bahnhofstraße wurde unter der Spalte Stadtteil neben Oidtweiler auch Baesweiler aufgenommen.

In der Emil-Mayrisch-Straße von der Glück-Auf-Straße bis Im Bongert wurde die Sommerwartung auf die Anlieger übertragen, da bei der maschinellen Straßenreinigung das Fugenmaterial aus der Pflasterfläche herausgesaugt wird und dies zu Straßenschäden führt.

In der Straße „In den Füllen“ führt die Stadt die Winterwartung durch, da die Straße vom öffentlichen Personennahverkehr befahren wird.

Die Pascalstraße ist im Straßenverzeichnis nicht mehr als Privatstraße ausgewiesen.

Im Siegenkamp wird die Winterwartung der Fahrbahn nur im Bereich des Hauptzuges durch die Stadt durchgeführt. In der Stichstraße Siegenkamp 26 bis 36 wird die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen.

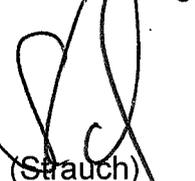
Dieser Vorlage ist neben der Synopse der Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungssatzung nebst Straßenverzeichnis beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrs- und Umweltausschuss schlägt dem Stadtrat vor zu beschließen:

Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Baesweiler wird als Satzung erlassen.

In Vertretung



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Synopse

Entwurf

der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler
(Straßenreinigungssatzung)

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Baesweiler betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler
(Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, geändert durch Satzung vom 23.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2012 (in Kraft seit dem 20.12.2012)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baesweiler betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Parkstreifen und Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; hierzu gehören auch die Wohnwege. Kombinierte Rad- und Gehwege gelten im Sinne dieser Satzung als Gehwege.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(2) In gemäß StVO gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen Nr. 325) und in gemäß StVO gekennzeichneten Tempo-30-Zonen (Verkehrszeichen Nr. 274.1) mit jeweils höhengleichem Ausbau und einer gleichberechtigten Benutzung der Verkehrsflächen durch Fußgänger und Fahrzeugführer gelten die Flächen als Gehwege, die durch unterschiedliche Form und Farbe der Pflasterung, durch Pflanzbeete oder eine andere Markierung erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind. Ist eine solche Abgrenzung nicht vorhanden, gilt nur ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksfront als Gehweg.

Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3)

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

1. alle selbständigen Gehwege,
2. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
3. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
4. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) sowie in Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1/274.2 StVO)

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach § 3.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege aller von § 1 Absatz 1 dieser Satzung erfassten öffentlichen Straßen wird einmal wöchentlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit "A" besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang einmal wöchentlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit "A" kenntlich gemachten Fahrbahnen/Fahrbahnteile wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenn mitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßennfläche.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Soweit die Reinigung der Fahrbahnen oder Gehwege den Anliegern übertragen wird, sind diese einmal wöchentlich zu reinigen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Gehwege und Fahrbahnen sind **innerhalb der letzten drei Werktage des nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern**. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. **Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.**

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, überfrierende Nässe, starker Wind) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (6) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
- Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Rinneanlagen, die Schieberkappen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
-

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abgestumpfte Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, und zwar werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler für die von ihr durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterwartung) der öffentlichen Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis mit "S" gekennzeichnet sind, Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 4

Benutzungsgebühr

Die Stadt erhebt nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler für die von ihr durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterdienst) der öffentlichen Straßen - im anliegenden Straßenverzeichnis mit "S" gekennzeichnet - Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Entwurf

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Baesweiler vom

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.9.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Baesweiler betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 1. alle selbstständigen Gehwege,
 2. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 3. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 4. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) sowie in Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1/274.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege aller von § 1 Absatz 1 dieser Satzung erfassten öffentlichen Straßen wird einmal wöchentlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit „A“ besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang einmal wöchentlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Werktage des nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- 1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, und zwar werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler für die von ihr durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterwartung) der öffentlichen Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis mit "S" gekennzeichnet sind, Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2012 (in Kraft seit dem 20.12.2012) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

Dr. Linkens
Bürgermeister

Anlage

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler

Straßenverzeichnis

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Aachener Straße	Baesweiler	S	S
Adenauerring (ohne Stichstraßen)	Setterich	S	S
Adenauerring (Stichstraße im Bereich L 50 und Stichstraßen gegenüber August- Peters-Straße)	Setterich	A	A
Agnes-Miegel-Weg	Setterich	A	A
Albertstraße	Baesweiler	A	A
Albert-Schweitzer-Straße	Baesweiler	S	S
Aldenhovener Straße	Puffendorf	A	S
Alexanderstraße	Baesweiler	A	S
Alsdorfer Straße (ohne Privatstraße)	Oidtweiler	A	S
Altmerberen	Baesweiler	A	A
Am alten Sportplatz	Setterich	A	A
Am Anger	Setterich	A	A
Am Bauerskamp	Setterich	A	A
Am Bauhof	Setterich	A	S
Am Beeckfließ	Beggendorf	A	A
Am Bergpark	Baesweiler	A	A
Am Bildchen	Beggendorf	A	A
Am Brückchen	Beggendorf	A	A
Am Feld	Setterich	A	A
Am Feuerwehrturm	Baesweiler	S	S
Am Fuchskaul	Setterich	A	A
Am Hasenpfehl	Setterich	A	A
Am Heckfeld	Setterich	A	A
Am Klärwerk	Setterich	A	S

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Am Klostergarten	Setterich	A	A
Am Lindchen	Oidtweiler	A	A
Am Muldenpfad	Setterich	A	A
Am Ringofen (frühere K27)	Beggendorf	A	S
Am Ringofen (Stichstraße von früherer K27 bis Goethestraße und Straße von früherer K27 in Richtung Kreuzung Am Beekfließ / Ziegelei bis Feldge- markung)	Beggendorf	A	A
Am Steinbüchel	Beggendorf	A	A
Am Stiefel	Baesweiler	A	A
Am Stippenweg	Baesweiler	A	A
Am Streitberg	Baesweiler	A	A
Am Überhof	Loverich	A	A
Am Wall	Oidtweiler	A	A
Am Weiher	Setterich	A	S
An der Brauerei	Baesweiler	A	A
An der Burg	Setterich	A	S
An der Gnadenkirche	Setterich	A	A
An der Maar	Baesweiler	A	A
An der Waad (frühere L 225)	Baesweiler	S	S
An der Waad (Stichstraße)	Baesweiler	A	A
Andreasstraße	Setterich	A	A
An Gut Driesch	Baesweiler	A	A
Anne-Frank-Ring	Oidtweiler	A	A
Antoniusstraße	Baesweiler	A	A
Anton-Klein-Straße	Setterich	A	A
Arnold-Sommerfeld-Ring	Baesweiler	A	S
Astrid-Lindgren-Ring	Baesweiler	A	A
Auf der Mooth	Oidtweiler	A	A
Auf der Rohe	Setterich	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Auf der Schell	Floverich	A	A
Auguste-Renoir-Straße (ohne Stichstraße Auguste-Renoir- Straße 18 bis 22 und ohne Stich- straße Auguste-Renoir-Straße 48 bis 64)	Baesweiler	A	S
Auguste-Renoir-Straße 18 bis 22 (Stichstraße) und Auguste- Renoir-Straße 48 bis 64 (Stichstraße)	Baesweiler	A	A
August-Peters-Straße	Setterich	A	A
Bachstraße	Baesweiler	A	A
Bahnhofstraße	Baesweiler Oidtweiler	A	S
Bahnhofstraße (Stichstraße zum Friedhof)	Oidtweiler	A	A
Bahnhofstraße (Stichstraße zum Kindergarten)	Oidtweiler	A	S
Bahnstraße	Setterich	S	S
Barbarastraße	Setterich	A	A
Beethovenstraße	Loverich	A	A
Beggendorfer Straße	Loverich	A	S
Bergmannsweg	Baesweiler	A	A
Berliner Weg	Setterich	A	A
Birkenstraße	Baesweiler	A	A
Bischof-Teutsch-Weg	Setterich	A	A
Bongardstraße	Beggendorf	A	A
Brabantstraße	Baesweiler	A	A
Brahmsstraße	Loverich	A	A
Breite Straße	Baesweiler	S	S
Breslauer Weg	Setterich	A	A
Bruckenthalweg	Setterich	A	A
Buchenstraße	Baesweiler	A	A
Bundesstraße	Floverich	S	S
Burgstraße	Baesweiler	A	S
Buschstraße	Baesweiler	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Cäcilienstraße (von Goethestraße bis Langgasse)	Beggendorf	A	S
Cäcilienstraße (von Langgasse bis Feldgemarkung)	Beggendorf	A	A
Carlstraße (von Reyplatz bis Kapellenstraße)	Baesweiler	S	S
Carlstraße (Stichstraße von Kapellenstraße bis zum Eingang Carl-Alexander-Park (Landschaftsader))	Baesweiler	S	S
Carl-Alexander-Platz	Baesweiler	S	S
Carl-Alexander-Straße	Beggendorf	A	A
Christine-Englerth-Ring	Setterich	S	S
Clara-Schumann-Straße	Loverich	A	A
Claude-Monet-Ring	Baesweiler	A	A
Danziger Weg	Setterich	A	A
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Baesweiler	A	A
Dilgenschhof	Baesweiler	A	A
Dorfstraße	Floverich	A	A
Drosselstraße	Baesweiler	A	A
Easingtonstraße	Baesweiler	A	S
Eduardstraße	Baesweiler	A	A
Egerlandweg	Setterich	A	A
Eichendorffweg	Setterich	A	A
Eichenstraße	Baesweiler	A	A
Elisabethstraße (Privatstraße)	Setterich	A	A
Elsa-Brandström-Straße	Setterich	A	A
Emil-Mayrisch-Straße (von Grünstraße bis Glück-Auf-Straße)	Setterich	S	S
Emil-Mayrisch-Straße (von Glück-Auf-Straße bis Im Bongert)	Setterich	A	S
Erbdrostenallee	Setterich	A	A
Erich-Kästner-Straße	Baesweiler	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Erich-Klausener-Straße	Baesweiler	A	A
Ernststraße	Baesweiler	A	A
Eschweilerstraße	Oidtweiler	A	S
Feldstraße	Baesweiler	A	A
Fichtenweg	Baesweiler	A	A
Fidelisstraße	Baesweiler	A	A
Finkenstraße	Baesweiler	A	A
Fischgracht	Beggendorf	A	A
Fließstraße	Floverich	A	A
Florianstraße	Baesweiler	A	S
Flutgasse	Baesweiler	A	A
Fontaneweg	Setterich	A	A
Freiheitsstraße	Oidtweiler	A	A
Friedensplatz	Setterich	A	A
Friedensstraße	Baesweiler	A	S
Friedrichsstraße	Baesweiler	A	A
Fringsstraße	Baesweiler	A	S
Fuchsendgasse	Baesweiler	A	A
Gartenstraße	Setterich	A	A
Gasperswinkel	Baesweiler	A	A
Gebrüder-Grimm-Straße	Baesweiler	A	A
Geilenkirchener Straße	Baesweiler	S	S
Georgstraße	Baesweiler	A	A
Gerhart-Hauptmann-Weg	Setterich	A	A
Geschwister-Scholl-Straße	Oidtweiler	A	A
Gleiwitzer Weg	Setterich	A	A
Glück-Auf-Straße	Setterich	A	A
Goerdelerstraße	Oidtweiler	A	A
Goethestraße	Beggendorf	A	S

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Grabenstraße	Baesweiler	S	S
Grengracht	Baesweiler	A	S
Grüner Ring	Setterich	A	A
Grünstraße	Setterich	A	S
Hans-Böckler-Straße	Setterich	A	A
Hans-Christian-Andersen-Straße	Baesweiler	A	A
Hans-Lothar-Straße	Baesweiler	A	A
Hauptstraße	Setterich	S	S
Heidweg	Setterich	A	A
Heinrich-Heine-Ring	Baesweiler	A	A
Heinrich-Imbusch-Straße	Baesweiler	A	A
Heinrich-Kemp-Weg	Oidtweiler	A	A
Helene-Weber-Straße	Setterich	A	A
Hellweg	Setterich	A	A
Herderstraße	Setterich	A	A
Hermann-Hesse-Straße	Baesweiler	A	A
Hermann-Hollerith-Straße	Baesweiler	A	S
Hermannstraße	Baesweiler	A	A
Herzogenrather Weg (von Carlstraße bis Kapellenstraße)	Baesweiler	S	S
Herzogenrather Weg (Stichstraße zum Kindergarten)	Baesweiler	A	S
Herzogenrather Weg (von Kapellenstraße bis zum Eingang Carl-Alexander-Park (Landschaftsader))	Baesweiler	A	S
Herzogenrather Weg (vom Eingang Carl-Alexander-Park (Landschaftsader) bis Grenze Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark/Feldgemarkung)	Baesweiler	A	A
Herzogstraße	Baesweiler	A	S
Hofgracht	Baesweiler	A	A
Hofstraße	Puffendorf	A	S
Honterusstraße	Setterich	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Hubertusstraße	Beggendorf	A	S
Hügelstraße	Baesweiler	A	A
Humboldtweg	Setterich	A	A
Im Bongert (ohne Privatstraße)	Setterich	S	S
Im Brühl	Baesweiler	A	A
Im Forst	Baesweiler	A	A
Im Kamp	Oidtweiler	A	A
Im Kirchwinkel	Baesweiler	A	S
Immanuel-Kant-Weg	Setterich	A	A
Immendorfer Weg	Floverich	A	A
Im Sack	Baesweiler	A	A
Im Weingarten	Setterich	A	A
Im Weinkeller	Setterich	A	A
Im Wiesengrund	Setterich	A	A
In den Füllen	Oidtweiler	A	S
In der Schaf	Baesweiler	A	S
Jakob-Kaiser-Straße	Oidtweiler	A	A
Jan-van-Werth-Straße	Puffendorf	A	A
Jenaer Weg	Setterich	A	A
Jochen-Klepper-Weg	Setterich	A	A
Johannes-Gutenberg-Straße	Baesweiler	A	S
Johannesstraße	Setterich	A	A
Johann-Strauß-Straße	Loverich	A	A
Josefstraße	Loverich	A	S
Jülicher Straße	Baesweiler	S	S
Julius-Leber-Straße	Oidtweiler	A	A
Junkerfuhr	Baesweiler	A	A
Kampstraße	Baesweiler	A	S
Kapellenstraße	Baesweiler	S	S

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Kaplan-Küppers-Straße	Baesweiler	A	A
Karl-Arnold-Straße	Loverich	A	A
Karl-Theodor-Platz	Baesweiler	A	A
Karl-Theodor-Straße	Baesweiler	A	A
Keufengasse	Beggendorf	A	A
Kirchgang	Loverich	A	A
Kirchgasse	Oidtweiler	A	A
Kirchstraße (von Aachener Straße bis Peterstraße)	Baesweiler	S	S
Kirchstraße (von Peterstraße bis Löffelstraße)	Baesweiler	A	S
Kloshaus	Oidtweiler	S	S
Klostergasse	Floverich	A	A
Königsberger Straße	Baesweiler	A	A
Königsberger Weg	Setterich	A	A
Kolpingstraße	Loverich	A	A
Kreuzstraße	Puffendorf	A	A
Krummer Weg	Setterich	A	A
Kückstraße	Baesweiler	A	S
Kurt-Schumacher-Straße	Baesweiler	A	A
Landstraße	Puffendorf	S	S
Lärchenweg	Baesweiler	A	A
Langgasse	Beggendorf	A	S
Laurentiusstraße	Puffendorf	A	A
Leipziger Weg	Setterich	A	A
Leostraße	Baesweiler	A	A
Leppersweg	Baesweiler	A	A
Lessingstraße	Setterich	A	A
Liegnitzer Straße	Baesweiler	A	A
Lindenstraße	Beggendorf	A	S

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Löffelstraße	Baesweiler	A	S
Lovericher Straße	Puffendorf	A	S
Ludwigsplatz	Baesweiler	A	A
Ludwig-Erhard-Ring	Baesweiler	S	S
Lutherstraße (ohne Privatstraße)	Loverich	A	A
Maarstraße	Baesweiler	A	S
Magdeburger Weg	Setterich	A	A
Mariastraße	Baesweiler	S	S
Marktplatz	Puffendorf	A	S
Martin-Niemöller-Ring	Setterich	A	A
Martinstraße (von Eschweiler Straße 125 bis Kirchgasse)	Oidtweiler	A	S
Martinstraße (von Kirchgasse bis Eschweiler Straße 81 - 83)	Oidtweiler	A	A
Max-Beckmann-Straße	Baesweiler	A	S
Max-Planck-Straße	Baesweiler	A	S
Max-von-Laue-Straße	Baesweiler	A	S
Merberenkamp (Privatstraße)	Baesweiler	A	A
Merberener Weg	Oidtweiler	A	A
Michael-Ende-Straße	Baesweiler	A	A
Mittelstraße	Baesweiler	A	A
Mozartstraße	Loverich	A	S
Mühlenbach	Baesweiler	A	A
Mühlenstraße	Setterich	A	A
Neue Heimat	Setterich	A	A
Neue Weide	Setterich	A	A
Nordring	Setterich	A	A
Novalisweg	Setterich	A	A
Offermannsstraße	Setterich	A	S
Ostlandstraße	Setterich	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Ostring	Setterich	A	A
Otto-Hahn-Straße (von Aachener Straße bis Graben- straße)	Baesweiler	A	A
Otto-Hahn-Straße (von Grabenstraße bis Zufahrt Gymnasium)	Baesweiler	A	S
Pablo-Picasso-Straße (von Max-Beckmann-Straße bis Einmündung Auguste-Renoir-Straße 2)	Baesweiler	A	S
Pablo-Picasso-Straße (von Einmündung Auguste-Renoir- Straße 2 bis Einmündung Auguste- Renoir Straße 23	Baesweiler	A	A
Pankratiusstraße	Beggendorf	A	S
Parkstraße (von Max-Beckmann- Straße bis Parkstraße 83)	Baesweiler	A	S
Parkstraße (von Aachener Straße bis Parkstra- ße 83 und von Parkstraße 83 bis Bahnhofstraße)	Baesweiler	A	A
Pascalstraße	Baesweiler	A	S
Pastor-Engelhard-Straße	Oidtweiler	A	A
Pastor-Stegers-Straße	Setterich	A	A
Pastor-Strang-Straße	Oidtweiler	A	S
Pastorsweide	Setterich	A	A
Pater-Dr.-Pohlen-Straße	Oidtweiler	A	A
Paulskamp	Baesweiler	A	A
Paulstraße	Baesweiler	A	A
Pestalozzistraße	Setterich	A	A
Peter-Debye-Straße	Baesweiler	A	S
Peterstraße (von Kirchstraße bis Kapellenstraße)	Baesweiler	A	S
Peterstraße (von Kapellenstraße bis Feldgemar- kung)	Baesweiler	A	A
Petronellastraße	Baesweiler	A	A
Pfarrer-Gursky-Ring	Setterich	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Pf.-Matth.-Göbbels-Platz	Baesweiler	A	S
Place de Montesson	Baesweiler	S	S
Postweg	Loverich	A	A
Potsdamer Weg	Setterich	A	A
Puffendorfer Straße	Loverich	A	S
Pützstraße	Beggendorf	A	A
Raiffeisenstraße	Setterich	A	A
Reyplatz	Baesweiler	S	S
Ringstraße	Baesweiler	A	A
Robertstraße	Baesweiler	A	A
Robert-Koch-Straße	Baesweiler	A	S
Rohgasse	Baesweiler	A	A
Römerweg	Setterich	S	S
Roskaul	Baesweiler	A	S
Rote Gasse	Baesweiler	A	A
Saarstraße	Baesweiler	A	A
Schmiedstraße	Setterich	S	S
Schnitzelgasse	Setterich	A	A
Schönstattstraße	Puffendorf	A	A
Schubertweg	Loverich	A	A
Schugansgasse	Baesweiler	A	S
Schulstraße	Oidtweiler	A	S
Schwarzer Weg	Oidtweiler	A	S
Sebastianusstraße	Setterich	A	A
Selfkantstraße	Setterich	A	A
Settericher Weg	Loverich	A	A
Siebenbürgenstraße	Setterich	A	A
Siegenkamp (ohne Stichstraße Siegenkamp 26 bis 36)	Baesweiler	A	S

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Siegenkamp 26 bis 36 (Stichstraße)	Baesweiler	A	A
Siersdorfer Straße	Baesweiler	A	A
Simon-Ohler-Straße	Setterich	A	A
Sonnenweg	Setterich	A	A
Stefan-Ludwig-Roth-Weg	Setterich	A	A
Stegerhüttestraße	Baesweiler	A	A
Steingäßchen	Baesweiler	A	A
Straußende	Setterich	A	S
Talstraße	Baesweiler	A	A
Tannenweg	Baesweiler	A	A
Thomas-Edison-Straße	Baesweiler	A	S
Tschippendorfer Straße	Setterich	A	A
Übacher Weg (K 27)	Baesweiler	S	S
Übacher Weg (Stichstraßen von K27 in Richtung Ludwig-Erhard-Ring)	Baesweiler	A	A
Urweg	Baesweiler	A	A
Valweg	Beggendorf	A	A
Vietenfuhr	Baesweiler	A	A
Vincent-van-Gogh-Ring	Baesweiler	A	A
Völklinger Straße	Setterich	A	A
Von-Galen-Straße	Oidtweiler	A	A
Von-Reuschenberg-Straße	Setterich	A	A
Von-Stauffenberg-Straße	Oidtweiler	A	A
Waidmühlenstraße	Beggendorf	A	A
Werner-Reinartz-Straße (von Lindenstraße bis Carl-Alexander-Straße)	Beggendorf	A	S
Werner-Reinartz-Straße (von Carl-Alexander-Straße bis Friedhof Beggendorf)	Beggendorf	A	A
Werner-von-Siemens-Straße	Baesweiler	A	S
Westring	Setterich	A	A

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt	Winterwartung auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt
Wiesenstraße (von Josefstraße bis Settericher Weg)	Loverich	A	S
Wiesenstraße (von Settericher Weg bis Feldge- markung)	Loverich	A	A
Wilhelm-Busch-Straße	Baesweiler	A	A
Wilhelm-Röntgen-Straße	Baesweiler	A	S
Wilhelmstraße	Puffendorf	A	A
Willibrordstraße	Floverich	A	S
Willy-Brandt-Straße	Baesweiler	A	A
Windmühle	Setterich	A	A
Windmühlenstraße	Baesweiler	A	A
Wingsstraße	Baesweiler	A	A
Wolfsgasse (von Hauptstraße bis Bahnstraße)	Setterich	A	S
Wolfsgasse (von Bahnstraße bis Grünstraße)	Setterich	S	S
Wolfsweg	Baesweiler	A	A
Ziegelei	Beggendorf	A	A
Zum Bergfoyer	Baesweiler	S	S
Zum Brunnen	Oidtweiler	A	A
Zum Carl-Alexander-Park	Baesweiler	S	S
Zum Feuerstein	Oidtweiler	A	A
Zum Münchshof	Puffendorf	A	A
Zur Baumschule	Setterich	A	A
Zur Lohe	Baesweiler	A	A
Zur Steinzeit	Oidtweiler	A	A
Zur Via Belgica	Baesweiler	S	S

Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt
(Sitzung am 07.11.2013/ Punkt 16 der Tagesordnung)

Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen im Bereich Mariastraße 4;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 23.09.2013

Mit o.g. Schreiben beantragt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen auf dem Seitenstreifen vor der neu errichteten Kindertagesstätte im Bereich der Mariastraße.

Als Begründung hierfür wird im Antrag ausgeführt, dass dieser Bereich häufig von Dauerparkern genutzt werde, jedoch für Besucher der neuen Kindertagesstätte, der Diakonie und des Rathauses freie Parkflächen für Kurzzeitparker benötigt würden.

Tatsächlich wurde seitens der Verwaltung in den letzten Monaten ein deutlicher Anstieg der Nutzung dieser Parkplätze als „Dauerparkplätze“ beobachtet. So kommt es oftmals dazu, dass Besucher der Diakonie, des Rathauses oder auch voraussichtlich künftig des Kindergartens, die nur einige wenige Minuten Parkzeit in Anspruch nehmen müssen, auf den großen Parkplatz im Bereich des Volksparkes, welcher wohl eher für Dauerparker vorgesehen ist, ausweichen müssen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei den vorgenannten sechs Parkplätzen eine zeitlich befristete Parkregelung für die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis freitags) zu schaffen, die das Parken bei Einstellung der Parkscheibe für maximal eine Stunde vorsieht.

Die Verwaltung wird sodann beobachten, ob sich die Regelung bewährt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Tagesordnungspunkt erneut aufgegriffen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, bei den vorgenannten sechs Parkplätzen eine zeitlich befristete Parkregelung für die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis freitags) zu schaffen, die das Parken bei Einstellung der Parkscheibe für maximal eine Stunde vorsieht.

Die Verwaltung wird beauftragt, sodann zu beobachten, ob sich die Regelung bewährt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Tagesordnungspunkt erneut aufgegriffen.

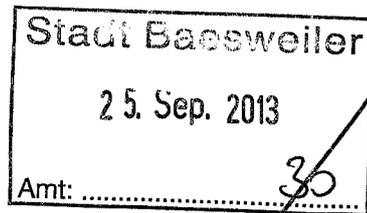
In Vertretung:



(Brunner)
Beigeordneter

Anlage

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI
Ratsfraktion Baesweiler



Hans-Dieter Reiprich
Fraktionsvorsitzender
Kückstr.20
Tel. 02401-1712
E-Mail: HD.Reiprich@fdp-baesweiler.de
Margarete Kohlhaas
Fidelistr.13
Tel.4509
E-Mail: P.Kohlhaas@fdp-Baesweiler.de
Datum: 23.09.2013

Betreff: Antrag auf Errichtung von Kurzzeitparkplätzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beantragen, dass möglichst bald der Parkstreifen vor dem Rathaus in der Mariastr., der z.Zt. von der Diakonie als Stellfläche für die Dienstwagen des Pflegedienstes benutzt wird, als Kurzzeitparkplatz ausgewiesen wird.

Vor dem neuen Kindergarten und auch vor der Verwaltung der Stadt wird in Zukunft jeder Parkplatz gebraucht.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Dieter Reiprich
Fraktionsvorsitzender

Niederschrift

über die Besichtigungsfahrt der Verkehrskommission bezüglich Verkehrslenkungs- und Beschilderungsmaßnahmen am 19.09.2013

Beginn: 15.00 Uhr
Ende: 16.50 Uhr

Teilnehmer:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| a) <u>Verkehrskommission:</u> | b) <u>von der Verwaltung:</u> |
| Beckers, Rolf | I. und Techn. Beigeordneter Strauch |
| Mandelartz, Alfred | Beigeordneter Brunner |
| Menke, Wilfried | StOAR Froesch |
| Mohr, Christoph | StOI Frings als Schriftführer |

Mit Schreiben vom 09.09.2013 beantragte die SPD-Fraktion die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte. Die Kommissionsmitglieder beschlossen, diese im Rahmen der Bereisung der Verkehrskommission zu berücksichtigen.

Der Besichtigungsverlauf wurde daher wie folgt geändert bzw. erweitert:

1. Verkehrssituation auf dem Geh-/Radweg zwischen der Aachener Straße und der Bahnhofstraße;
hier: Versatzsperre
2. Fußläufige Situation im Bereich „In der Schaf“; Prüfung der Verbesserung der Barrierefreiheit
hier: Antrag der SPD-Fraktion
3. Parksituation im Bereich der Aachener Straße 218 und 220; Prüfung der Anlegung von Parkmöglichkeiten
hier: Antrag der SPD-Fraktion
4. Park- und Verkehrssituation im Bereich der Maarstraße bis Friedensstraße; Prüfung der Ausweisung einer Einbahnstraße
hier: Antrag der SPD-Fraktion
5. Verkehrssituation im Bereich Steingässchen/Easingtonstraße
6. Fußgängerüberwege auf der Hauptstraße im Stadtteil Setterich
7. Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs, Hauptstraße Setterich;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8. Verkehrssituation in der Hofstraße;
hier: Antrag des CDU-Ortsverbandes Loverich-Floverich-Puffendorf
9. Park- und Verkehrssituation in Floverich, Willibrorstraße, im Bereich der dortigen Gaststätte
hier: Antrag der SPD-Fraktion

Besichtigungsverlauf:**1. Verkehrssituation auf dem Geh-/Radweg zwischen der Aachener Straße und der Bahnhofstraße;
hier: Versatzsperre**

Herr Beckers von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wies darauf hin, dass auf Grund des Zwischenabstandes der Versatzsperre, Verkehrsteilnehmer, wie beispielsweise Fahrradfahrer mit Gepäck oder Fahrradanhängern, Tandems oder Behindertenfahrräder diese nicht oder nur mit Schwierigkeiten passieren könnten. Ebenfalls äußerte er, dass für Eltern mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer eine Durchfahrt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sei.

Beigeordneter Brunner erläuterte, dass die vorgenannte Versatzsperre dazu diene, die aus dem Bereich der Aachener Straße kommenden Radfahrer vor Querung der Bahnhofstraße zu verlangsamen. Eine Entfernung der Versatzsperre würde die Verkehrssicherheit demnach verringern. Allerdings sollte der Abstand zwischen den Gittern gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), von derzeit 1,20 m auf 1,50 m vergrößert werden.

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion begrüßte den Vorschlag und äußerte, dass bei einem Abstand von 1,50 m die Durchfahrt für die einzelnen Verkehrsteilnehmer erleichtert werde.

Beschluss:

Die Verkehrskommission empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, die Umlaufsperre entsprechend zu versetzen.

**2. Fußläufige Situation im Bereich „In der Schaf“; Prüfung der Verbesserung der Barrierefreiheit
hier: Antrag der SPD-Fraktion**

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion erläuterte, dass die mittlere Aufstellfläche der Bushaltestelle im Bereich „In der Schaf“ keine Absenkung des Hochbords aufweise. Hierdurch sei es Personen, vor allem mit Kinderwagen, Rollatoren etc., nur schwer möglich, die Mittelinsel zu verlassen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch informierte, dass ein Hochbord als Einstiegshilfe in die Busse zwingend erforderlich sei. An den Kopfseiten könne allerdings die Möglichkeit einer Absenkung geprüft werden. Hierzu müsste ggf. eine der jeweils an den Kopfseiten positionierten Laternen versetzt oder entfernt werden.

Der Vorsitzende bat die Verwaltung zu ermitteln, ob gegebenenfalls auch beide Kopfseiten abgesenkt werden können.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch sagte zu, Gespräche mit der EWW zu führen.

Beschluss:

Die Verkehrskommission empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, die Anlegung von Bordsteinabsenkungen im Bereich der Mittelinsel der Bushaltestelle „In der Schaf“ zu prüfen und, sofern dies möglich ist, umzusetzen.

3. Parksituation im Bereich der Aachener Straße 218 und 220; Prüfung der Anlegung von Parkmöglichkeiten hier: Antrag der SPD-Fraktion

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass im vorgenannten Bereich ein Schwerbehindertenparkplatz und zwei reguläre Parkplätze mit abgesenktem Bordstein angelegt seien, verbunden mit der Frage, ob es möglich sei, weitere Parkplätze auf dem Bürgersteig, in Richtung Bahnhofstraße/Kirchstraße, auszuweisen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte, dass bereits Gespräche zwischen der Arbeiterwohlfahrt und der Stadt Baesweiler bezüglich der Anlegung weiterer Parkplätze im Gehwegbereich stattgefunden hätten. Auch sei bei einem Ortstermin ermittelt worden, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Anlegung von zwei weiteren Parkplätzen bestehen. Hierzu müsste das Hochbord im weiteren Verlauf abgesenkt werden. Derzeit würde die Verwaltung die Kosten für die Maßnahme ermitteln.

Beschluss:

Die Verkehrskommission nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, weitere Gespräche mit der Arbeiterwohlfahrt hinsichtlich der Anlegung von zusätzlichen Parkplätzen zu führen.

4. Park- und Verkehrssituation im Bereich der Maarstraße bis Friedensstraße; Prüfung der Ausweisung einer Einbahnstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion informierte, dass sich Anwohner erkundigt hätten, ob die Möglichkeit der Einrichtung einer Einbahnstraße auf der Maarstraße bestünde.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass mangels Begegnungsverkehr der Verkehr auf einer Einbahnstraße eher beschleunigt werde. Ziel sei es im vorgenannten Bereich jedoch, den Verkehr auch weiterhin zu verlangsamen. Auch würde er die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme nicht erkennen.

Die Mitglieder der Verkehrskommission schlossen sich den Ausführungen des Vorsitzenden an.

Beschluss:

Die Verkehrskommission empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt zu beschließen, von der Ausweisung einer Einbahnstraße im Bereich der Maarstraße bis Friedensstraße abzusehen.

5. Verkehrssituation im Bereich Steingässchen/Easingtonstraße

Herr Froesch informierte, dass die Einfahrt zur Straße „Steingässchen“ im unteren Bereich von Seiten der Easingtonstraße oftmals durch Kurzparker versperrt werde. Zwar befinde sich im Einmündungsbereich eine alternierende Pflasterung, die jedoch offenkundig nicht allen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werde. Auf Grund dessen wäre es vorteilhaft, den Einmündungsbereich durch zwei Quermarkierungen deutlicher abzugrenzen.

Auf Nachfrage des Kommissionsmitgliedes Beckers von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, ob nicht eine Sperrfläche bzw. ein Kreuz im vorgenannten Bereich zur Verdeutlichung markiert werden könne, äußerte Beigeordneter Brunner, dass ähnlich gelagerte Fälle eine Reihe von vielen weiteren Markierungen nach sich ziehen würden. Auf Grund dessen sollte von einer solchen Markierung Abstand genommen werden.

Beschluss:

Die Verkehrskommission empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, zwei Quermarkierungen in vorgetragener Form im Einmündungsbereich Steingässchen zu schaffen und die dortige Verkehrsentwicklung weiterhin zu beobachten.

6. Fußgängerüberwege auf der Hauptstraße im Stadtteil Setterich

Die Mitglieder der Verkehrskommission besichtigten zunächst den neu angelegten Fußgängerüberweg in Höhe der Emil-Mayrisch-Straße.

Beigeordneter Brunner informierte, dass die Anlegung eines Fußgängerüberweges in Höhe Haus Nummer 91 auf Grund der Lage der Bushaltestelle und der verschiedenen Einfahrten bzw. Parkflächen nicht möglich sei. Vor allem bedingt durch die zahlreichen Parkflächen und Einmündungen ergebe sich auch im weiteren Verlauf bis zum Fußgängerüberweg in Höhe der Einmündung „Im Bongert“ keine weitere Möglichkeit für die Anlegung eines zusätzlichen Fußgängerüberweges, der mit rechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen wäre.

Der Vorsitzende äußerte, dass durch die nun vorhandenen zwei Fußgängerüberwege insbesondere ein sicherer Schulweg gewährleistet sei.

Herr Froesch ergänzte, dass Gespräche mit den Schulen hinsichtlich einer sicheren Führung der Schulkinder in Kooperation mit der Polizei stattgefunden hätten.

Beschluss:

Die Verkehrskommission nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die weitere Entwicklung zu beobachten und den Ausschuss hierüber zu informieren.

**7. Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs, Hauptstraße Setterich;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Beckers von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergänzte den Antrag seiner Fraktion dahingehend, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 20 nur im Bereich der Hauptstraße, ab Ecke Schnitzelgasse bis Ecke Adenauerring, beschränkt werden solle. Aus Gründen der Verkehrssicherheit halte er es für zwingend notwendig, die Geschwindigkeit anlässlich der dort zahlreich querenden Fußgänger zu verringern.

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion trug vor, dass nach seiner Information rund 25 % der Schulkinder die Hauptstraße nicht über die Fußgängerüberwege queren würden. Auch anlässlich der stark frequentierten, auf beiden Straßenseiten gelegenen, Geschäfte, würde seine Fraktion den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen unterstützen. Eine weitere Verringerung der Geschwindigkeit würde eine sinnvolle Ergänzung zu den baulichen Umsetzungen darstellen.

Beigeordneter Brunner wies darauf hin, dass aus Gründen der Vereinheitlichung und damit auch Transparenz für den Verkehrsteilnehmer bislang in der Stadt Baesweiler von der Ausweisung von Tempo-20-Zonen abgesehen wurde. Der einzelne Verkehrsteilnehmer würde ansonsten - neben den 325-Bereichen und Tempo-30-Zonen - im Stadtgebiet mit einer weiteren Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit konfrontiert.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch bat, auch die öffentlichen Nahverkehrsbetriebe, die schon bei Anordnung der zeitlich unbefristeten Tempo-30-Regelung in der Vergangenheit starke Bedenken hinsichtlich der Einhaltung ihrer Fahrpläne äußerten, in die Gedanken mit einzubeziehen.

Herr Mohr von der CDU-Fraktion bat um Konkretisierung der Formulierung des „besonderen Umstandes“ im Antrag.

Herr Beckers von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen äußerte daraufhin, dass der „besondere Umstand“ die zahlreich querenden Fußgänger seien.

Herr Froesch erläuterte, dass die Polizei Aachen, Direktion Verkehr, die weitere Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht für sinnvoll bzw. notwendig halte. Er schlug daher vor, die Polizei sowie die StädteRegion Aachen zu bitten, Geschwindigkeitsmessungen im Bereich des „Neuen Marktes“ zu veranlassen.

Beigeordneter Brunner ergänzte, dass die Fahrbahn der Hauptstraße in beide Richtungen gut einsehbar sei. Dies begünstige, dass Fußgänger Fahrzeuge schon von weiter Entfernung wahrnehmen könnten.

Herr Beckers von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bat um Diskussion des Tagesordnungspunktes im Ausschuss für Verkehr und Umwelt sowie anschließende Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Verkehrskommission nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und veranlasst, den Tagesordnungspunkt in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt erneut zu behandeln.

Hinweis:

Die Stellungnahmen der Polizei und der StädteRegion Aachen liegen mittlerweile vor und sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**8. Verkehrssituation in der Hofstraße;
hier: Antrag des CDU-Ortsverbandes Loverich-Floverich-Puffendorf**

Der Vorsitzende erkundigte sich bei der Verwaltung, ob eine Geschwindigkeitsmessung im Bereich der Hofstraße seitens der StädteRegion Aachen vorgenommen worden sei.

Beigeordneter Brunner informierte darauf hin, dass auch nach mehrmaligen Anfragen der Verwaltung bei der StädteRegion Aachen der Termin für die Geschwindigkeitsmessung erst auf den 25.09.2013 datiert werden konnte. Die Zahlen würden in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt vorgestellt.

Beschluss:

Die Mitglieder der Verkehrskommission nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und bitten die Verwaltung, die Ergebnisse in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt vorzustellen.

**9. Park- und Verkehrssituation in Floverich, Willibrordstraße, im Bereich der dortigen Gaststätte
hier: Antrag der SPD-Fraktion**

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion erläuterte, an seine Fraktion sei herangetragen worden, dass der Parkplatz der dort gelegenen Gaststätte – vornehmlich an Wochenendtagen – den Parkplatzbedarf nicht decken würde. Auf Grund dessen würden oftmals Fahrzeuge auf der Fahrbahn parken.

Herr Froesch verdeutlichte, dass dies rechtlich zulässig sei und gerade durch parkende Fahrzeuge auf der Willibrordstraße der Verkehr zusätzlich verlangsamt werde. Dies sei auch so gewünscht. Sollten Fahrzeuge verkehrswidrig abgestellt werden, würden Verwarnungen erteilt.

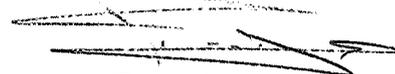
Auch der Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder sahen keine Veranlassung, im vorgenannten Bereich zusätzliche Parkflächen zu schaffen.

Beschluss:

Die Verkehrskommission empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, von weiteren Maßnahmen im Bereich der Willibrordstraße abzusehen.

Baesweiler, den 15.10.2013

Der Schriftführer



(Frings)

Pierre Froesch - Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: 'Pierre Froesch' <Pierre.Froesch@Stadt.Baesweiler.de>
Datum: 15.10.2013 07:43
Betreff: Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hier: Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs in der Hauptstraße in Setterich
Bezug: E-Mail von Herrn Frings vom 04.09.2013

Sehr geehrter Herr Froesch,

der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.08.2013 auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo-20-Zone) im Ortsteil Setterich in Höhe des Einkaufszentrums im Bereich zwischen den Einmündungen Schnitzelgasse und Adenauerring wird von der ASEAG abgelehnt.

Die Hauptstraße in Setterich wird von der ASEAG-Regionalbuslinie 51 (Aachen-Würselen-Alsdorf-Baesweiler) in beiden Richtungen befahren. Die knappen Fahrplan- und Wendezeiten auf der Buslinie 51 zu den Blockverkehrszeiten (montags-freitags vor 6 Uhr und nach 20 Uhr, samstags vor 9 Uhr und nach 17 Uhr sowie sonntags ganztägig) führen immer wieder zu größeren Verspätungen im Linienbusverkehr. Hierdurch ist eine Einhaltung der Anschlüsse an den Verknüpfungspunkten "Aachen Bushof", "Würselen Parkhotel" und "Alsdorf Annapark" teilweise nicht mehr möglich und führt zu Beschwerden bei unseren Fahrgästen.

Rechnerisch benötigt die Buslinie 51 auf den Streckenabschnitt der Hauptstraße zwischen den Bushaltestellen "Im Weinkeller" und "Setterich Siedlung" bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h pro Richtung 2,5 Minuten. Die vorgegebene Fahrplanzeit beträgt in der Blockverkehrszeit aus Gründen der Umlaufplanung pro Richtung aber nur 2 Minuten. Deshalb ist für die Buslinie 51 weiterhin eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Hauptstraße in Setterich zwischen den Einmündungen Schnitzelgasse und Adenauerring erforderlich. Bei einer Anordnung der beantragten Tempo-20-Zone kann die ASEAG die Fahrten der Buslinie 51 bis nach Setterich ohne einen erheblichen finanziellen Mehraufwand nicht mehr durchführen. Diese Fahrten müssten dann in Baesweiler enden.

Wir möchten die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt bitten, den Antrag der Fraktion Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereich im Interesse eines kundenfreundlichen und wirtschaftlichen ÖPNV abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

ASEAG
 Aachener Straßenbahn und
 Energieversorgungs-Aktiengesellschaft
 Abt. Leistungscontrolling und Informationstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
 Telefon: 0241 1688-3332
 Telefax: 0241 1688-3237
 E-Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
 Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
 Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke

>>> "Häcker, Alexander" <Alexander.Haecker@polizei.nrw.de> 07.10.2013 11:46 >>>

Sehr geehrter Herr Frings,

ein **Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich** ist – in Anlehnung an die Festlegungen der Tempo-30-Zone – eine Tempozone mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h. Er wird in „**zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion**“ empfohlen und findet überwiegend als **Tempo-10-** oder **Tempo-20-Zone** Anwendung. Durch die straßenverkehrsrechtliche Zugehörigkeit zur Tempo-30-Zone gelten deren rechtliche Rahmenbedingungen und Richtlinien sowie Gestaltungsmöglichkeiten adäquat für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. Die Hauptstraße dagegen ist als Vorfahrtstraße ausgeschildert.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Auch dies ist hier nicht gegeben.

Ferner ist die Unfalllage im betreffenden Bereich der Hauptstraße – bereits vor dem Rückbau-vollkommen unauffällig. Eine Steigerung der Verkehrsunfälle ist nicht zu erwarten.

Dem Vorschlag zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches wird hier (auch in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO) **nicht** zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alexander Häcker

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209
Fax.: 0241-9577 41205
e-mail: alexander.haecker@polizei.nrw.de